



Energieeffizient Sanieren - Kredit

Programmnummer 151 (KfW-Effizienzhaus, KfW-Effizienzhaus Denkmal für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz) Programmnummer 152 (Einzelmaßnahmen)

Finanzierung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes.

Förderziel

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Kreditfinanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden. Die Förderung soll darüber hinaus die finanzielle Belastung durch die Investitions- und Heizkosten reduzieren und diese für den Nutzer langfristig kalkulierbarer machen.

- Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.
- Bei Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus wird zusätzlich ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) erlassen.

Wer kann Anträge stellen?

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergemeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Hinweis Zuschussvariante:

Privatpersonen, die für die Finanzierung keinen Kredit aus dem Programm Energieeffizient Sanieren aufnehmen, steht alternativ die Zuschussvariante (Programmnummer 430) zur Verfügung.

Was wird gefördert?

- Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten) einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, für die **vor dem 01.01.1995** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Im Rahmen einer **Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen** in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere

Förderziel

Antragsberechtigte

Förderung



Energieeffizient Sanieren - Kredit

den bauordnungsrechtlichen Vorschriften) entspricht. Es darf sich nicht um eine Neu-
baumaßnahme handeln.

- Im Rahmen der energetischen Bestandssanierung können **Wohnflächenerweiterungen** am oder im Gebäude durch Ausbau von nicht beheizten Flächen oder Anbau gefördert werden, sofern die Wohnfläche um nicht mehr als 50 m² erweitert wird.
- **Nicht** gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern.
- **Förderfähige Investitionskosten** sind die durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen sachverständigen Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger) sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).
- Sofern das Gebäude überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 Prozent), ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs) und/oder eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig.
- Weitere Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen finden Sie unter www.kfw.de/151 (KfW-Effizienzhaus) oder www.kfw.de/152 (Einzelmaßnahmen) in der "Liste der förderfähigen Maßnahmen".

Die Förderung erfolgt wahlweise für ein KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen. Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Erläuterungen und technische Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und den Einzelmaßnahmen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu diesem Merkblatt sowie den "Technischen FAQ" im Internet (www.kfw.de/151 unter "Infos für Energieberater").

Ein Sachverständiger bestätigt die Planung und Durchführung der energetischen Sanierungsmaßnahmen und dass diese förderfähige Maßnahmen darstellen. Weitere Erläuterungen finden Sie unter "Welche Anforderungen bestehen an Sachverständige" in diesem Merkblatt.

KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen. Auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) werden folgende Niveaus gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 55
- KfW-Effizienzhaus 70
- KfW-Effizienzhaus 85
- KfW-Effizienzhaus 100



KfW-55

Effizienzhaus



KfW-70

Effizienzhaus



Energieeffizient Sanieren - Kredit

- KfW-Effizienzhaus 115
- KfW-Effizienzhaus Denkmal

Für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz finden Sie weitere Informationen unter www.kfw.de/denkmal.

Das angestrebte energetische Niveau sowie die geplanten Maßnahmen sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Einen Tilgungszuschuss erhalten Sie, wenn nach Abschluss des Sanierungsvorhabens das geförderte KfW-Effizienzhaus-Niveau sowie die plangemäße Durchführung der Maßnahmen durch den Sachverständigen nachgewiesen werden.

Einzelmaßnahmen

Folgende Einzelmaßnahmen werden gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen

Für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz sind in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" Ausnahmeregelungen zur Wärmedämmung von Wänden und Dachflächen sowie zur Fenstererneuerung definiert.

Der Sachverständige hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu bestätigen.

Wir empfehlen am Anfang eine Energieberatung!

- Wir empfehlen vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu lassen. Für die Energieberatung empfehlen wir die Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de.
 - Für eine "Vor-Ort-Beratung" gibt es Förderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, siehe www.bafa.de.
 - Die Verbraucherzentralen bieten eine geförderte Energieberatung an



Energieberatung



Energieeffizient Sanieren - Kredit

(www.verbraucherzentrale-energieberatung.de).

Wir empfehlen aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie z. B. die Sanierung aneinandergrenzender Bauteile oder Maßnahmen zur Barrierereduzierung, (vergleiche Programm Altersgerecht Umbauen, Programmnummer 159) im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Ist eine energetische Fachplanung und Baubegleitung erforderlich?

Energetische Fachplanung und Baubegleitung

Neben einer Energieberatung vor Vorhabensbeginn empfehlen wir für ein KfW-Effizienzhaus eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de).

Die Anforderungen an die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch den Sachverständigen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen". Für eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen kann ein Zuschuss direkt bei der KfW beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt "Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung" (Programmnummer 431).

In den folgenden Fällen ist eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen **verbindlich** durchzuführen und nachzuweisen:

- bei Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 55
- bei Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus Denkmal
- bei Sanierung von Baudenkmalen zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus

Welche Anforderungen bestehen an Sachverständige?

Sachverständige

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Programms ist ein in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführter Sachverständiger oder eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person.

Der Sachverständige bestätigt bei Antragstellung die Planung des Vorhabens nach den Programmbedingungen dieses Merkblattes. Nach Abschluss der Sanierung bestätigt der Sachverständige die fachgerechte Durchführung der geförderten energetischen Maßnahmen. Der Sachverständige bestätigt die Förderfähigkeit der geplanten und durchgeführten energetischen Maßnahmen gemäß der "Liste der förderfähigen Maßnahmen" und erklärt diese Prüfung in den Bestätigungen zum Antrag und nach Durchführung. Die Prüfung nach Durchführung erfolgt anhand der dem Sachverständigen vorzulegenden Rechnungen. Auf Grundlage dieser beiden Prüfungen erklärt der Kreditnehmer in den Bestätigungen zum Antrag und nach Durchführung die geplanten bzw. tatsächlich angefallenen Kosten.

Der Sachverständige ist für das Sanierungsvorhaben wirtschaftlich **unabhängig** zu



Energieeffizient Sanieren - Kredit

beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln. Nicht unter diese Regelung fallen beim Antragsteller oder Verkäufer von sanierten Wohneinheiten angestellte Sachverständige.

Für die Energieberatung sowie energetische Fachplanung und Baubegleitung bei einer Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus sowie bei Durchführung von Einzelmaßnahmen empfehlen wir Sachverständige aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de.

Ausschließlich Sachverständige für **Baudenkmale** aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de sind zugelassen für:

*Sachverständige für
Baudenkmale*

- die Sanierung von Baudenkmalen und sonstige besonders erhaltenswerter Bausubstanz zum KfW-Effizienzhaus Denkmal.
- die Sanierung von Baudenkmalen zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus.
- die Sanierung von Baudenkmalen mit Einzelmaßnahmen (außer bei "Wärmedämmung von Geschossdecken", "Austausch der Heizung" oder "Optimierung der Heizungsanlage").
- die Sanierung sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz mit Einzelmaßnahmen im Falle von "Innendämmung an erhaltenswerter Bausubstanz", "Wärmedämmung von Dachflächen", "Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren" und "Ertüchtigung von Fenstern".

Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?

*Kombination mit
Förderprogrammen*

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des Programms "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA, www.bafa.de) oder in den KfW-Programmen "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" (www.kfw.de/167) sowie "Erneuerbare Energien" (www.kfw.de/270) gefördert. Die Kombination mit diesen Programmen ist grundsätzlich möglich.

Sonderfall: Die Förderung von **kombinierten Heizungsanlagen**, die auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger betrieben werden, ist vollständig als Einzelmaßnahme möglich, wenn für Erneuerbare Energien keine Zuschussförderung aus o. g. BAFA-Programm erfolgt. Sofern eine Förderung im Rahmen des BAFA-Programms gewählt wird, kann das KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" (Programmnummer 167) genutzt werden.



Energieeffizient Sanieren - Kredit

Nicht möglich ist eine Kombination:

- mit der Zuschussvariante dieses Programms (Programmnummer 430) für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen)
- mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen.

Regelungen zur Antragstellung und Kreditgewährung

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen (im Folgenden Finanzierungsinstitute genannt), welche für die von ihnen durchgeleiteten Kredite der KfW die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **vor** Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Als Programmnummer ist anzugeben:

- KfW-Effizienzhaus: **151**
- Einzelmaßnahmen: **152**

Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Ein Verzicht auf die Zusage der KfW ist über das kreditdurchleitende Finanzierungsinstitut möglich. Frühestens sechs Monate nach Eingang des Verzichts bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden (Sperrfrist). Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Finanzierungsinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- das von Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut unterschriebene Antragsformular Nummer 600 000 0141
- und die von Ihnen und einem Sachverständigen unterzeichnete "Online-Bestätigung zum Antrag Energieeffizient Sanieren". Weitere Hinweise zur "Online-Bestätigung zum Antrag" finden Sie unter www.kfw.de/151 (KfW-Effizienzhaus) oder www.kfw.de/152 (Einzelmaßnahmen).

Bei **Baudenkmalen** ist für die Antragstellung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal, zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus und bei Einzelmaßnahmen (außer bei "Wärmedämmung von Geschossdecken", "Austausch der Heizung" oder "Optimierung des

Kredit

Antragstellung

Unterlagen



Energieeffizient Sanieren - Kredit

Heizungsanlage") zusätzlich:

- die Anlage "Zusätzliche Bestätigung für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" (Formularnummer 600 000 2248) erforderlich.

Handelt es sich um **sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz** ist für die Antragstellung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal und bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen bei den Einzelmaßnahmen "Innendämmung an erhaltenswerter Bausubstanz", "Wärmedämmung von Dachflächen - höchstmögliche Dämmschichtdicke", "Austausch von Fenstern an erhaltenswerter Bausubstanz" oder "Ertüchtigung von Fenstern an erhaltenswerter Bausubstanz" zusätzlich:

- die Anlage "Zusätzliche Bestätigung für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" (Formularnummer 600 000 2248),
- einschließlich der Bestätigung durch die Kommune zur Einstufung des Gebäudes als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz erforderlich.

Kreditbetrag

- Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten finanziert werden.
- Der maximale Kreditbetrag beträgt 75.000 Euro pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus bzw. 50.000 Euro pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen.
- Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

Sonderfälle:

- Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/saniertem Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.
- Bei der Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der durch die Nutzungsänderung neu geschaffenen Wohneinheiten.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 5 Tilgungsfreijahren (30/5)
- bis zu 8 Jahre Kreditlaufzeit mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende (8/8)

Konditionen

*Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,
Sicherheiten, Bereitstellung,
Tilgungszuschuss, Tilgung*



Energieeffizient Sanieren - Kredit

Zinssatz

- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihrem Finanzierungsinstitut ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Mitteln des Bundes.
- Für die endfällige Kreditvariante mit bis zu achtjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Kreditvertrages zwischen dem Finanzierungsinstitut und Ihnen Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Kredits zum Laufzeitende herzustellen (z. B. Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für die Tilgung).
- Es gilt der am Tag der Zusage der KfW gültige Programmszinssatz oder der bei Antragseingang bei der KfW für Sie günstigere Programmszinssatz.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut vereinbart.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage und ist bereitstellungsprovisionsfrei. Diese wird ohne gesonderten Antrag für jeweils 6 Monate um maximal 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird mit Beginn des 13. Monats nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.
- Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von 3 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen.

Tilgungszuschuss

Mit Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus erhalten Sie einen Tilgungszuschuss in folgender Höhe:



Energieeffizient Sanieren - Kredit

• KfW-Effizienzhaus 55:	17,5 % des Zusagebetrages
• KfW-Effizienzhaus 70:	12,5 % des Zusagebetrages
• KfW-Effizienzhaus 85:	7,5 % des Zusagebetrages
• KfW-Effizienzhaus 100:	5,0 % des Zusagebetrages
• KfW-Effizienzhaus 115:	2,5 % des Zusagebetrages
• KfW-Effizienzhaus Denkmal:	2,5 % des Zusagebetrages

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" durch die KfW folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Gutschrift gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit bei gleich bleibenden Annuitäten).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungszuschuss nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Tilgung

- Der Kredit wird nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in monatlichen Annuitäten getilgt.
- Während der ersten Zinsbindungsfrist kann der Kreditbetrag jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000 Euro kostenlos getilgt werden.

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre und bei der endfälligen Kreditvariante zahlen Sie lediglich monatlich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge.

Nachweis der Mittelverwendung

Nachweise

- Innerhalb von 9 Monaten nach Vollausszahlung des Kredits belegen Sie den programm-gemäßen und zeitgerechten Einsatz der Mittel gegenüber Ihrem Finanzierungsinstitut.
- Gegenüber der KfW belegen Sie den Mitteleinsatz mit der "Bestätigung nach Durch-führung" (Formularnummer 600 000 2150) unterzeichnet von Ihnen und einem Sach-verständigen.
- Das Finanzierungsinstitut reicht diese Unterlage bei der KfW ein und bestätigt durch seine Unterschrift den fristgerechten Einsatz der Mittel für energetische Sanierungs-maßnahmen am geförderten Wohngebäude.
- Der Sachverständige bestätigt die Durchführung der energetischen Sanierungs-maßnahmen und die förderfähigen Maßnahmen (gemäß "Liste der förderfähigen Maßnahmen").
- Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen (siehe unter "Auskunfts- und Sorgfalts-pflichten des Kreditnehmers") müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitskosten



Energieeffizient Sanieren - Kredit

sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers

nach Abschluss des Vorhabens

Die vollständigen Berechnungsunterlagen zum KfW-Effizienzhaus und für die Einzelmaßnahmen sowie alle dafür relevanten Nachweise inklusive der Rechnungen sind von Ihnen innerhalb der ersten Zinsbindungsfrist aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen. Sofern eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durchzuführen ist, sind die Unterlagen zur Dokumentation aufzubewahren.

Beim Ersterwerb ist in dieser Frist zusätzlich ein Nachweis über die förderfähigen Investitionskosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers) durch den Erwerber aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen.

Sofern ein hydraulischer Abgleich durchzuführen ist, ist dieser auf dem Bestätigungsformular des VdZ - Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (www.intelligent-heizen.info/broschueren) nachzuweisen und die Dokumentation aufzubewahren.

Bei einer erforderlichen Luftdichtheitsmessung ist das Messergebnis in einem Messprotokoll zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren.

Bei der Sanierung von Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz ist von Ihnen innerhalb der ersten Zinsbindung eine für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderliche Genehmigung der Denkmalschutzbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde (z. B. Bauamt) aufzubewahren.

Eine Übersicht der aufzubewahrenden Unterlagen liegt als Informationsblatt der "Bestätigung nach Durchführung" bei.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Sofern Sie innerhalb der ersten Zinsbindungsfrist das geförderte Gebäude oder die Wohneinheit verkaufen, ist der Erwerber auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV hinzuweisen.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

ausführliche Programminfos

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/151 (KfW-Effizienzhaus) oder www.kfw.de/152 (Einzelmaßnahmen).